

Satzung

für Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Jugendtreff Kalt“

§ 1

Die Ortsgemeinde Kalt verfolgt mit Ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), des Jugendtreffs Kalt, ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Unterstützung der Freizeitgestaltung von Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Betrieb des Jugendtreffs.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Kalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kalt, 07.02.2004

(Siegel)

Willi Esch-Probstfeld
Ortsbürgermeister